



2018 - 136 EINGANG

1. MÄRZ 2018

Tampf
1.3.18
L 99

Gemeinde Glarus Nord
Gemeindekanzlei
Schulstrasse 2
8867 Niederurnen

Niederurnen, 27. Feb. 2018

Antrag zur Änderung der Gemeindeordnung

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Gemeinderätin Sibylle Huber, sehr geehrte Herren Gemeinderäte

Wir reichen gemäss Art. 17.1 Gemeindeordnung folgenden Antrag ein, der möglichst bald an einer Gemeindeversammlung zur Abstimmung gebracht werden soll:

Die Gemeindeordnung soll wie folgt geändert werden (unterstrichene Texte sind neu zu ergänzen):

III Geschäftsprüfungskommission Art. 27 Arbeitsweise

Abs. 2: Die Geschäftsprüfungskommission erstattet ihre Berichte unter Vorbehalt von Absatz 5 dem Gemeinderat, der diese den Stimmberechtigten bekannt gibt.

Abs. 4: Stellt die Geschäftsprüfungskommission Mängel fest, erhält das betroffene Organ bzw. die betroffene Person Gelegenheit und Frist zur Stellungnahme. In Berücksichtigung derselben kann die Geschäftsprüfungskommission Empfehlungen abgeben.

Abs.5: Sie kann den Stimmberechtigten direkt Bericht und Antrag stellen, wenn sie auf Grund ihrer Prüfungen eine Beschlussfassung derselben für erforderlich hält. Der Gemeinderat unterbreitet die Sache unter Beifügung seiner Stellungnahme der nächstmöglichen Gemeindeversammlung. In dringenden Fällen kann die Geschäftsprüfungskommission die Öffentlichkeit informieren, bevor ihr Bericht und Antrag in den Versammlungsunterlagen bekannt gemacht wird.

Begründung:

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) ist gemäss Art. 24 der Gemeindeordnung (GO) oberste Aufsichtsbehörde. Sie muss in dieser Funktion gemäss Art. 26 Abs. 2 GO zuhanden der Stimmberechtigten u.a. die Geschäftsführung des Gemeinderates und der Verwaltung prüfen.

Seite I von 2

Grüne Glarus Nord
c/o Jürg Rohrer
Mühlegasse 6
8867 Niederurnen

Internet
www.nord.gruene-gl.ch
Email: nord@gruene-gl.ch

Postcheck-Konto
PC-Konto Nr. 85-72783I-5
IBAN CH74 0900 0000 8572 783I 5

Deshalb ist es zentral, dass die GPK unabhängig von den Überprüften - dem Gemeinderat und deren Verwaltung - die Stimmberechtigten über ihre Prüfergebnisse informieren darf. Dass bei der Feststellung von Mängeln das betroffene Organ bzw. die betroffene Person Gelegenheit zur Stellungnahme erhält, ist gut und soll im Art. 27 Absätze 4 und 5 GO unverändert enthalten bleiben. Mit der Einfügung in Art. 27 Abs. 4 GO wird es jedoch klarer, dass die GPK dem Gemeinderat Fristen für die Gelegenheit zur Stellungnahme vorgeben kann, wenn sie das für nötig erachtet. Mit der heutigen Formulierung kann der Gemeinderat bei unangenehmen Feststellungen von Mängeln die Stellungnahme zeitlich hinauszögern. Dies darf bei dringenden Anliegen mit Folgeentscheiden nicht sein.

Grundsätzlich soll die Veröffentlichung der GPK-Berichte wie bisher über das Informationsorgan (Bulletin) zu den Gemeindeversammlungen erfolgen. Da eine solche normalerweise nur zweimal jährlich stattfinden, erscheint es uns wichtig, dass die GPK bei dringenden Anliegen direkt und zwischen den GV-Terminen informieren kann. Deshalb braucht es den im Abs. 5 des Art. 27 GO von uns vorgeschlagenen Zusatz.

Wir sind überzeugt, dass mit den Änderungen die GPK ihre Arbeit effizienter und ziel-führender erfüllen kann. Sie kann damit den Stimmberechtigten angemessen und unabhängig Bericht erstatten.

Wir danken für eine wohlwollende Prüfung und Unterbreitung des Änderungsantrages an einer der nächsten Gemeindeversammlungen.

Für die Grünen Glarus Nord



Jürg Rohrer